

Mit Urkund zu Datum Speyer den achten Novembris Anno fünfzehn
hundert siebenzig.

MAXIMILIAN.

Daniel P.

V. Weber.

Ad Mandatum Sac^{ae}

Caes^{ae} Majestatis proprium
Erpfenags.

R Sca

te

Brame

Und Uns hernach demüthiglich angerufen, und gebetten, daß Wir solche obinscribte Confirmation und Privilegium Patriae als regierender Römischer Kayser, damit dieselbe desto vester, kräftiger und unwiderstehlicher in allen ihren Innhaltungen, Articula, Meinungen, und Begreifungen vollzogen und gehalten werde, zu ratificiren, zu confirmiren, und zu bekräftigen gnädigst geruheten.

Das haben Wir angesehen solche deren obgedachten Domb-Capital, und Ständen, Ritterschafft, Adel und Städten des Stifts Münster simliche Bitte, auch die getreue erspriessliche Dienste, so dieselbe Uns und dem heiligen Reiche in mannigfaltige Weege erzeigt, und bewiesen haben, und solches hinführo gegen Uns und dem heiligen Reich nicht weniger zu thun erbietig seynd, auch wohl thun mögen und sollen.

So haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechten Wissen obgedachte Confirmation, und Privilegium Patriae in allen ihren Puncten, Articula, Clausula, Meinungen, Innhaltungen, und Begreifungen, als römischer Kayser gnädiglich ratificiret, confirmiret, und bestattet; ratificiren, confirmiren, und bestatten die auch also, von römischer Kayserlicher Macht-Vollkommenheit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, was Wir von Rechts und Billigkeit wegen, daran zu confirmiren, und zu bestatten haben, ratificiren und bestatten sollen und mögen.

Meinen, sezen und wollen auch, daß die obinscribte Confirmation und das Privilegium patriae, nun hinführo in allen und jeglichen ihren Worten, Puncten, Clausula, Articula, Innhaltungen, Meinungen, und Begreifungen, laug kräftig und mächtig seyn, stet und fest bleiben, und sie oft berührte Landhände, auch Landfassen, Unterthanen, und Lehen-Leuthe, obgedachten Stifts Münster, derenselben endlich und unverweigert nachkommen, geleben, und sich deren, alles ihres Innhalts, gebrauchen, nutzen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich unverbindert. Doch Uns und dem heiligen Reich an Unser Obrigkeit und sonst männiglich an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Gebietthen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen

andern, Unsern und des heyligen römischen Reichs, Lehen-Leutthen, Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weesen die seynd, ernst und vestiglich, mit diesem Brief und wollen, daß Sie obgedachte Domb-Capital und Stände, Ritterschafft, Adel und Städte des Stifts Münster an bemelter Kayserlichen Confirmation und Privilegium Patriae, und dieser Unser, darüber gnädigst ertheilten Kayserlichen Confirmation und Bestattung nicht hindern, noch iren, sondern Sie dabey ruhiglich bleiben, nutzen, nießen, und gebrauchen lassen, und darwider nicht thun, noch das jemand anderen zu thun gestatten, in keine Weis, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu eine Pden, nemlich, fünfzig Mark löthigen Golds, zu vermeiden, die einjeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des heyligen Reichs-Cammer, und den anderen halben Theil obgedachten sammentlichen Domb-Capital, Ritterschafft, und Land-Ständen des Stifts Münster unnachlässlich zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiigel, der geben ist zu Earenburg, den anderten Tag Monats May, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Geburt, im siebenzehnen hundert fünf- und dreyßigsten, Unserer Reiche, des Römischen, im vier- und zwanzigsten, des Hispanischen im zwey- und dreyßigsten, des Hungarisch und Böheimbischen aber im fünf- und zwanzigsten Jahre.

Carl mpp.

Vt. J. A. Graff von Mettsch.

Ad Mandatum Sac^{ae} Caes^{ae}
Majestatis proprium

E. F. Fyhr. v. Glandorff mppria,

Collat. und Registr.

JHV Almannshoven
Registrator.

No. 3.

Aus dem dritten Theil der Münsterischen Landgerichtsordnung vom 31. October 1571. (Der übrige Inhalt betrifft bloß das Prozeßverfahren.)

Der IV. Titul.

Von den Holzgerichten.

Die gemeinen Holzgerichten oder Holzungen, sollen in unserm Stift Münster zu mehrer auffachtung und erhaltung der Gehölzer, auch der

Marcken gerechtigkeit, einmal im Jahr, auff tag und zeit deren sich Holzrichter und Erberen zu vergleichen, gehalten werden, auff welche Zeit sollen die, so wider ordnung und verkorung der Marcken gehandelt, gestrafft, auch zu mehrer Erhaltung der Marcken (da es Holzrichter und Erberen für dienlich ansehen möchten) ferner Ordnung gebührender weiß gemacht und auffgerichtet werden, und im fall etwas neues geordnet, daselb soll alle Jahr auff den gemeinen Holzungstag, damit sich der unwissenheit niemand zu entschuldigen, öffentlich abgelesen, aber von obgemeldten strafen und verkörungen kein Appellation gestattet oder auch angenommen werden.

Und dieweil bis daher auf den gemeinen Holzungen, allerhandt unnothdürfftige unkosten mit Gelägen und dergleichen verthan und auffgangen, und solches von den verfallenen und Brüchten genommen, und anstatt dessen, Holz auß den Marcken gehawen und verkauft worden, So sollen solche unnöthige unkosten hinfürter verbleiben, und hiemit abgeschafft seyn, und der Theil so den Erberen und Marckgenossen von den Brüchten zukömmt, zu pflanzung und erbarung der Marcken und andern notwendigen ausgaben behalten und angewendet werden.

Und damit das schädlich verwüsten und Holzhawen in den Marcken, desto mehr verbleibe, So setzen, ordnen und wollen wir, als der Landtsfürst und oberster Erber, in denen Marcken, darin wir berechtigt und der oberster Erber sein; In den andern aber auß Landtsfürstlicher Obrigkeit, doch des Orts den Erberen und Marckgenossen ihren altherbrachten Brauch und Gerechtigkeiten unabbrüchig, da jemand wider verkorung gehawen, daß der nicht allein nach Marckengerechtigkeit in ein Seltpeen gestrafft sondern auch des Holzges, so er also mit unsigen gehawen, unfähig, und dem ersten Anbringer, so fern es nit über einen Schreckenberger werth, zugewendet werden soll, Da es aber mehr als ein Schreckenberger werth, So soll dem anbringer anstatt des Holzges, ein Schreckenberger gegeben werden.

Werem aber mehr als ein oder zwey stück gehawen, so soll das übrig zu der Marcken best, pflanzung, underhaltung und aufstüftung der jungen Zelgen verwendet werden, und keines weges bey dem Thäter verbleiben, und im ersten auch diesem Fall soll der Holzrichter, auf beschehen anbringen, schuldig seyn, das gehawen Holz zu verhaltung der fehlerlicher alienation oder verbringung desselben, bey dem Thäter bis zum gemeinen Holzung zu Bekümmern, und auf nächsten gemeinen Holzungen, was recht, darüber verhängen und ergehen zu lassen, wäre aber angeregte Holz, für das anbringen schon verändert, so soll der rechter werth dafür jederzeit neben obgedachter Straff durch den Thäter erstattet und wie fürgehört angelegt werden.

Und damit die Marcken desto mehr beyplanzet und gebessert werden mögen, so soll in einer jeden Marcken ein Ort oder zweien nach gelegenheit abgeschlagen, darin Eicheln gesät und alle Jahr darauf die Zelgen in die Marcken versetzt werden.

Der V. Titul.

Von Nothholzungen oder Holzgerichten, vor welchen die Erberen oder Marckgenossen, einer gegen den andern, in Marckensachen zu Klagen und zu Handeln haben.

Nachdem Wir glaublich berichtet, daß die Partheien von diesen Holzgerichten mit großer unrichtigkeit und schwären unkosten ire sach bis daher geübt und getrieben; dem heilsamlich für zu kommen, Setzen, ordnen und wollen wir, daß in obgemelten fällen, Remblich da ein Erber oder Marckgenos, gegen einen andern in sellen an das Holzgericht, nach dieser Ordnung gehörig, zu Klagen oder zu sprechen, der Prozeß mit Ausbringung und ver kündigung der Citation, Clag, Antwort, und Beweiß, vor den Holzrichter und seinen zugezogenen Chürzenossen, in aller gestalt gehalten und geübt werde, wie derselbig, im zweiten Theil dieser Landtsgerichts-Ordnung, undern Titul, wie in Extra ordinari und privilegierten Sachen procedirt werden soll, vermeldet ist, Und die bis daher gebrauchte Duplic, Triplic, Quadraplic, etc. Schrifften, als überflüssig hiemit ab- und eingestell seyn.

Da sich auch zutrüg, daß der Holzrichter in einiger Sachen suspect oder partheilich were, oder aber auß fürgefallen erheblichen Ursachen, selbst das Holzgericht nicht besitzen könnte, oder wollte, so soll er an sein statt einen andern der Sachen unpartheilich, mit genugsamer Bollmacht anstellen und verordnen, der dann, wie im Gleichen der Holzgerichts Schreiber, neben den Feynen, allen Verdacht zu vermeiden besidet werden soll.

Es soll auch der Holzgerichts Schreiber alles und jedes, so auff gemeinen und sonderbaren Holzungen fürkauft, umb der Dinge gute Nachweisung und Bericht zu haben, fleißig verzeichnen und aufschreiben, und zu der Behuff zwei beständige Bücher oder Protocolla bey sich haben, in deren eines geschrieben werden sollen, Namen und Zunamen deren, so wider Ordnung und verkorung des Holzgerichts gethan, und gebuffertigt seyn, oder werden sollen, mit anhangender kurzer Verzeichnuß der geschicht, wie die im einen oder andern Fall vor Gericht fürkauften, auch der Zeit und orts, wannehr und wo ein jedes geschehen, und was sonst weiters die Erberen und Marckgenossen insgemein in den Marcken gebührender Weiß verkauffen, verpfänden, oder sonst, daran der Marcken gelegen, handeln und beschließen würden.

Im andern Protocoll sollen verzeichnet werden alle Partheien und deren mündliche oder schriftliche Handlung, so einer gegen den andern vorn Holzgericht fürgebracht, sammt den was vom Holzrichter, Erberen, oder sonst den umstandt darauf für oder nach erfolgt und beschehen,

Zu diesen beiden soll noch ein Buch auffgerichtet, in welchen der Marcken gemeine und sonderbare Ordnungen, verwillkorungen, habende Recht und Gerechtigkeiten verzeichnet, und geschrieben werden, und damit durch versterben oder Veränderung der Personen diese Bücher mit schaden des Holzgerichts, oder deren so daran zu thun, nicht verrückt, verändert, oder ganz verlohren, so soll zu verwarnung dieser Dreyer Bücher oder Protocollen auff gemeine unkosten eine beständige schließhaftige Truhe

gemacht, und an einem verwarlichen Ort, nach gemeinen der Erberen und Markgenossen gutachten, hingesezt werden, doch dieweil dem Holzrichter oder Gerichtschreiber der zweyer für gerürten Protocollen zu Behuff der Partheyen mehrertheils bey sich zu haben vonnöthen, So mag er dieselb von halb Jahren zu halb Jahren mundiren, unnd auff gemeinen Holzungen dem Holzrichter in offnem Gericht in der Truhen hinzulegen, überantworten, Aber das letzte Buch, darin ordnungen der Markten geschriben, soll bey dem Holzgerichts Schreiber nicht seyn, sondern in ermeldeter Truhen, bis man dessen, nach dieser Ordnung, zu thun, behalten werden, und da weitere Holzgerichts Ordnung gemacht, dieselbig sollen alshald auch bey den fürigen geschriben, und also fort wider in der Truhen gelegt werden. Zu dieser Truhen soll der Holzrichter einen, unnd die Erberen auch einen Schlüssel haben, und aus den Büchern den Partheyen, so es begeren und zu thun hetten, auff ihren unkosten, mit fürwissen des Holzrichters keine Extracten geweigert werden.

Der VI. Titul.

Was für Sachen und Personen an das Holzgericht gehören, und ob von Holzgerichts Urtheilen appellirt werden möge.

Vor das Holzgericht gehören Hüde, Drift, Plaggen matt, Hauwen, graben, Zeunen, Wrechten, Pflangen, item Sachen der Zuschläge, aufrichtung neuer Kotten und Dergleichen, so in gemeinen Markten und zwischen oder von denen Personen geschehen, die in gerürten Markten gehören, und darin berechtigt seyn, so fern doch in obgerürten Stellen allein von wegen des Besizes gehandelt wird, und soll keine Appellation dießfalls gestattet noch angenommen werden.

Wann aber des Petitorii das ist, der eigenthümlichen Gerechtigkeit und proprietet halber, in einigen fall die Verklagung fürgenommen, oder auch deßhalb das jemandt in der Markten schaden gethan, und darin nit bewahret noch berechtigt were, solche Sachen sollen vor dem Richter gehandelt werden, darunder sie nach unser auffgerichteter Hoff- und diser Landgerichts Ordnung gehörig.

Im Fall auch in den Markten einige Malefis begangen, als Diebstahl, gewalt, Berspruch, Todtschlag, und dergleichen, so en allem mittel der hohen Obrigkeit zu straffen zukümpt, Dasselbig soll, auch nit vor das Holzgericht, sondern an andern gebührenden Orten ausgeführt werden.

Der VII. Titul.

Eydt des substituirten Holzrichters.

Da einer anstatt des fürgerürten Holzrichters aus obgemelbeten ursachen zum Holzrichter substituirt, der soll einen Eydt zu Gott und auf das heilige Evangelium schweren, daß er einem jeden, wer an dem Holzgericht zu thun hat, unpartheylich Recht widerfahren, und sich daran weder gunst, haß, freundschaft, feindschaft, noch einigerley ander Ursach, wie die sein möchten, verhindern lassen, von den Partheyen kein

Gaab, geschenk, oder ander genieß empfangen, noch nehmen, oder seintwegen, von jemandten einnehmen lassen, sonder alles das thun und lassen wolle, was einem frommen Holzrichter und ihme als desselben Substituirten zukehret und gebühret, ohn gefehde.

Der VIII. Titul.

Des Holzgerichts Schreibers Eydt.

Der Schreiber an den Holzgerichten soll schweren einen Eydt zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß er alles dasjenig, was am Holzgericht fürbracht, und sonst gehandelt würdt, mit allen getreuen Fleiß aufschreiben, und über die in dieser Landgerichts Ordnung taxirte Belohnung, die Partheyen nicht beschweren, noch von ihnen einige Gaab, geschenk, oder genieß, empfangen noch nehmen oder ihrentwegen von jemandten einnehmen lassen, sondern alles das thun und lassen wolle, was einem frommen Gerichtschreiber zukehret und gebürt, ohn gefehde.

Der IX. Titul.

Des Holzgerichts Fronen Eydt.

Des Holzgerichts Fronen soll einen Eydt zu Gott und auff das heilig Evangelium schweren, daß er dem Holzrichter oder seinen Substituirtten und dem ganzen Gericht, gewertig und gehorsam seyn, und was ihme von Gerichts wegen befohlen, dasselbig fleißig und getrewlich ausrichten, und sich dagegen mit Gelt, Witt, Betrohung, oder andere ursachen nicht bewegen lassen, und sonst alles anders thun und lassen wolle, was einem aufrichtigen Holzgerichts Fronen zu thun gebührt, ungefehrlich.

Nr. 4.

Landtagsabschied von Verbesserung der gemeinen Wege und Straßen vom 23. Mai 1613.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinandt erwölter und bestetigter zu Erzbischoffen zu Söllu, Bischoff zu Münster &c. Thuen kundt und fügen allen und jeden unsers Stiffts Münster geist- und weltlichen Unterthanen hiemit gnädigst zu wissen, Nachdem uns nicht allein auff jüngst in unser Statt Münster gehaltenem gemeinen Landtag und sonstien vielfaltige Clagten vorkommen, sondern wir auch selbst mit Bescrembung im Werk gespürt, daß in gemeldtem unserm Stifft Münster die gemeine Weg und Straßen auf vielen Orten gang verderbt, aufgefahren und dermassen tief, grundt- und bodenlos worden, daß, woferne demselben bey Zeiten